

## Ministerial-Bekanntmachung.

In Folge der am 10. und 11. May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge wird vom 1. Januar 1834 an die Erhebung aller Binnenzölle, mit alleiniger Ausnahme der Brücken- und Wasserzölle, welche in der bisherigen Weise fort zu entrichten sind, in dem Großherzogthume eingestellt, es mögen diese Binnenzölle unter dem Nahmen Geleit, Zoll oder unter einer andern Benennung bestanden haben und von der Landesherrschaft, von städtischen Behörden oder von Privat-Personen erhoben worden seyn.

Die Großherzogliche Kammer ist befehligt worden, hiernach wegen der ihr zustehenden Geleite und Zölle die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Es wird dieses zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.  
Weimar den 29. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Freyherr v. Gerßdorff.

## Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiermit, unter Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. d. M. (Regierungs-Blatt Nro. 23) noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 7 des Vertrages vom 10. May, so wie nach Artikel 11 Nro. 6, 12 und 17 des Vertrages vom 11. May d. J., die Bildung eines großen deutschen Zoll- und Handelsvereines betreffend, das Erzeugniß eines andern Vereinsgebietes unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet, vom Tabak, Traubenmost und Wein aber, außer dem gemeinschaftlichen Zolle und bezüglich außer den im Artikel 6 des Vertrages vom 10. May erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate eine Abgabe erhoben, auch die Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Waage-, Krafen- und Niederlagegebühren und Leistungen überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden, und daß dieselben Grundsätze und Bestimmungen auch für die Zuschlagsabgaben oder Oktroid gelten sollen, welche in einzelnen Gemeinden